

**Verordnung
über das Anbringen von Hausnummernschildern
in der Samtgemeinde Rehden**

Aufgrund der §§ 54, 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte bzw. Gleichgestellter (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstig Verfügungsberechtigte) ist/sind verpflichtet, die von der Samtgemeinde Rehden zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an dem Gebäude anzubringen. Das Gleiche gilt bei notwendig werdenden Umbenennungen.

Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Änderung einer bereits festgesetzten oder durch gewohnheitsmäßige Verwendung entstandenen Grundstücksbezeichnung erforderlich sein, so ist die Samtgemeinde Rehden berechtigt, eine neue Zuordnung zu treffen.

§ 2

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 cm hoch sein. Für die Hausnummern selbst sind arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden. Sind den Hausnummern zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen Buchstaben hinzugefügt worden, sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

§ 3

Anbringung und Lesbarkeit

Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Sie dürfen nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt werden. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen.

Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, ist die Hausnummer in der Regel neben dem Grundstückseingang oder der Grundstückszufahrt anzubringen.

Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu ersetzen.

Wenn eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu

erkennen sein. Verwechselungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie z.B. Durchkreuzen mit roter Farbe.

§ 4 Kosten

Der in § 1 genannte Personenkreis hat die Kosten für die Maßnahmen nach dieser Verordnung zu tragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Rehden, den 25. Oktober 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister